

Gemeinschaftskunde Klasse 8

Lernbereich 2: Rechtsordnung der Bundesrepublik Deutschland

Thema: Einblick gewinnen in den Ablauf des Rechtsweges

1. Die vier Instanzen:

Arbeitsanleitung:

- Übernehme die **Überschrift und die Tabelle (unten)** in dein Heft.
- Lies den Text und versuch die beistehenden Wortgruppen den jeweiligen Gerichten zuzuordnen. Unterscheide dabei genau zwischen **Zivilsachen** und **Strafsachen**.
- Erkläre am Ende (**unter der Tabelle**) die Rechtsmittel: **Berufung** und **Revision**.

Der Weg durch die Instanzen (= von den unteren Gerichten bis zum obersten Gericht)

Sowohl die ordentlichen Gerichte (= Zivilgerichte und Strafgerichte) als auch die besonderen Gerichte (z.B. Finanzgericht, Arbeitsgericht, Sozialgericht und Verwaltungsgericht) haben verschiedene Instanzen, das heißt unterschiedliche Gerichte mit jeweils besonderen Aufgaben. Im Folgenden sollen diese 4 Instanzen vorgestellt werden.

Die unterste Instanz (= das unterste Gericht = **1.**) in der Bundesrepublik Deutschland bei den ordentlichen Gerichten ist das Amtsgericht (Abkürzung für Amtsgericht = AG). Bei Zivilstreitigkeiten (= Streitigkeiten zwischen Bürgern) ist das Amtsgericht zuständig, wenn der Streitwert bei maximal 5 000 € liegt. Zum Beispiel verhandelt das Amtsgericht Fälle, in denen Autos mutwillig beschädigt wurden und der Schaden unter 5 000 € angegeben wurde. Darüber hinaus ist das Amtsgericht für alle leichten Straftaten zuständig, bei denen mit einer Höchststrafe von maximal 3 Jahren Haft zu rechnen ist. Verhandelt werden z.B. Fälle von leichter Körperverletzung oder Ladendiebstähle. Insgesamt gibt es in Sachsen 30 Amtsgerichte. Für unsere Region ist das Amtsgericht in Görlitz zuständig. Wenn die Polizei Ladendiebe erwischt hat oder Privatleute um Geldbeträge bis 5 000 € streiten, werden diese Fälle im Amtsgericht Görlitz verhandelt. Da das Gericht jährlich sehr viele Fälle zu bearbeiten hat, können allerdings viele Wochen oder Monate vergehen, bis ein Gerichtstermin festgelegt wird. Strafprozess im Amtsgericht können auch vor der Öffentlichkeit verhandelt werden.

Nach dem Amtsgericht bildet das Landgericht (Abkürzung LG) die nächst höhere Instanz (= **2.**). Ein solches Gericht findet man ebenfalls in Görlitz und darüber hinaus auch in Bautzen, Chemnitz, Dresden, Leipzig und Zwickau. Hier werden Zivilstreitigkeiten über 5 000 € verhandelt. Darüber hinaus beschäftigt sich das Landgericht mit schweren Straftaten, bei denen mit einer Freiheitsstrafe von über 3 Jahren zu rechnen ist. Das ist zum Beispiel bei Mord oder schwerer Körperverletzung der Fall.

Die dritte Instanz im Gerichtswesen der BRD ist das Oberlandesgericht (OLG = **3.**). Das Oberlandesgericht von Sachsen befindet sich in Dresden. Vor dem Oberlandesgericht kann man sowohl gegen Strafurteile als auch gegen Zivilurteile des Landgerichtes Revision einlegen. Darüber hinaus werden hier die Verfahren wegen Hoch- und Landesverrat geführt. Bei Zivilsachen ist vor dem Oberlandesgericht keine Revision möglich. Hier kann man nur Berufung gegen Urteile des Amtsgerichtes bzw. Landgerichtes einlegen.

Die vierte und höchste Instanz in der BRD ist der Bundesgerichtshof (BGH = **4.**). Bei Strafsachen kann man hier Revision gegen Urteile des Oberlandesgerichtes einlegen. Bei Zivilsachen (also Streitigkeiten zwischen Privatpersonen) kann man beim Bundesgerichtshof Revision gegen Urteile der Landgerichte und des Oberlandesgerichtes einlegen. Zudem werden im Bundesgerichtshof auch Streitigkeiten zwischen Bürgern mit einem Streitwert von über 30 000 € verhandelt.

Berufung heißt, dass die „Verlierer“ des Straf oder Zivilprozesses von einem Gericht Verurteilten (gemeinsam mit ihren Anwälten) bei einem höheren Gericht eine **Neuverhandlung des Falles** beantragen können, um ein besseres Urteil zu erreichen. Das höher Gericht muss dann entscheiden, ob der Berufung stattgegeben wird (= es kommt zu einer Neuverhandlung des Falles vor einem höheren Gericht) oder nicht. **Revision** bedeutet, dass man das jeweilige Urteil bei einem höheren Gericht auf **Verfahrensfehler überprüfen** lässt.

Die 4 Instanzen des Gerichtswesens in der Bundesrepublik Deutschland

Instanzen der Gerichte	Strafsachen	Zivilsachen (= Streitigkeiten zwischen Zivilpersonen)
4	- Revision gegen Urteile des OLG	- _____ - Revision gegen Urteile des LG und OLG
3		- Berufung gegen Urteile des AG und LG
2		
1		

Ergänze in die Tabelle:

- Streitwert bis 5 000 €
- Landgericht (LG)
- Streitwert über 5 000 €
- schwere Straftaten (über 3 J. Freiheitsentzug)
- Oberlandesgericht (OLG)
- Streitwert über 30 000 €
- Hoch und Landesverrat
- Amtsgericht (AG)
- leichte Straftaten (bis 3 J. Freiheitsentzug)
- Bundesgerichtshof (BGH)

Berufung =

Revision =

2. Der Gang eines Strafprozesses:

Aufgabe: Fülle mit Hilfe des Leseblattes das Arbeitsblatt aus. (Ausdrucken oder Abschreiben)

Rechtsprechung in der Bundesrepublik Deutschland = a) Der Strafprozess

Eine strafbare Handlung wird grundsätzlich vom Staat verfolgt. Die Polizei hat die Pflicht, alle Straftaten der Staatsanwaltschaft zu melden. Jeder, der von einer strafbaren Handlung erfährt, kann eine **Strafanzeige** erstatten.

Im **Vor- oder Ermittlungsverfahren** prüft die **Staatsanwaltschaft**, ob es sich wirklich um eine Straftat handelt und wer der mutmaßliche Täter ist. Zu diesen Ermittlungen beauftragt die Staatsanwaltschaft die **Polizei**. Während des Ermittlungsverfahrens kann die Staatsanwaltschaft beim **Ermittlungsrichter** beantragen, den Beschuldigten in Untersuchungshaft zu nehmen, z. B. bei Fluchtgefahr. Auch Maßnahmen wie z. B. die Durchsuchung der Wohnung, die Beschlagnahme von Gegenständen oder die Überwachung des Telefons müssen vom Ermittlungsrichter genehmigt werden.

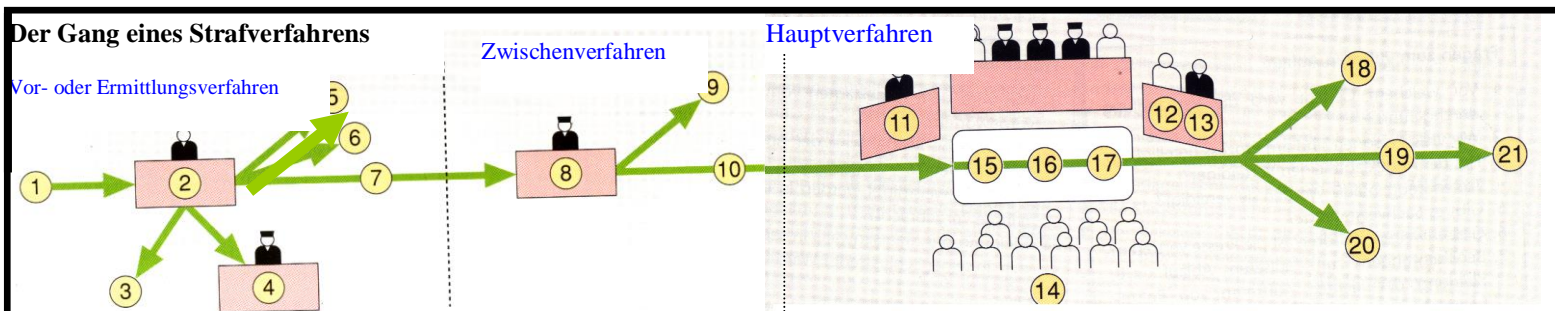
Die Staatsanwaltschaft ist verpflichtet, bei ihren Ermittlungen nicht nur belastende, sondern auch entlastende Gesichtspunkte zu berücksichtigen. Wenn der Verdacht begründet erscheint, erhebt die Staatsanwaltschaft beim zuständigen Gericht **Anklage**. Grundsätzlich kann nur die in der Anklageschrift beschriebene Tat später Gegenstand der Gerichtsverhandlung und des Urteils sein. Bei weniger gewichtigen Straftaten kann die Staatsanwaltschaft, statt Klage zu erheben, unter bestimmten Voraussetzungen einen **Strafbefehl** beantragen, den das Gericht dann ohne Hauptverhandlung erlässt. Die weitaus größte Zahl der Ermittlungsverfahren endet mit der **Einstellung**, z. B. wenn der Täter nicht ermittelt werden kann oder wenn sich kein hinreichender Verdacht ergeben hat. Das Verfahren kann auch eingestellt werden, wenn die Schuld des Täters gering ist und kein Interesse der Allgemeinheit an der Strafverfolgung besteht. Das zuständige Gericht muss damit jedoch einverstanden sein.

Im **Zwischenverfahren** prüft das zuständige **Gericht** die Anklageschrift der Staatsanwaltschaft und entscheidet, ob ein hinreichender Verdacht auf eine strafbare Handlung vorliegt. Wenn nicht, **lehnt** das Gericht eine **Verhandlung** ab.

Ist jedoch mit Wahrscheinlichkeit eine Verurteilung zu erwarten, dann eröffnet das Gericht das so genannte Hauptverfahren und setzt den **Termin für die Hauptverhandlung** fest.

Die **Verhandlung im Hauptverfahren** ist grundsätzlich öffentlich, allerdings können die **Zuhörer** in bestimmten Fällen ausgeschlossen werden. Die Verhandlung beginnt mit der Vernehmung des Angeklagten zur Person, dann verliest der **Staatsanwalt** die Anklage. Bevor der Richter den Angeklagten zu den Vorwürfen befragt, belehrt er ihn über sein Recht zur Aussageverweigerung. Wenn er will, kann der **Angeklagte** sich durch einen Rechtsanwalt verteidigen lassen. Wenn es um eine Straftat geht, die mit einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr geahndet wird, ist ein **Verteidiger** vorgeschrieben. Die **Beweisaufnahme** ist ein wichtiger Teil der Hauptverhandlung. Oft werden Zeugen vernommen. Sie sind verpflichtet die Wahrheit zu sagen und müssen damit rechnen, dass sie ihre Aussage beschwören müssen. Wer bewusst eine falsche Aussage beschwört, macht sich wegen Meineid strafbar. Auch aus Nachlässigkeit falsch gemachte Zeugenaussagen werden bestraft. Zur Beweisaufnahme können auch die Vernehmung von Sachverständigen oder die Besichtigung des Tatortes gehören.

Nach der Beweisaufnahme kommt zuerst der Staatsanwalt, dann der Verteidiger zu Wort. Beide tragen in ihren **Schlussreden** dem Gericht ihre Ansicht über den Fall vor und beantragen eine bestimmte Strafe oder Freispruch. Danach erhält der Angeklagte grundsätzlich noch einmal das Wort. Das Gericht zieht sich dann zur nichtöffentlichen Urteilsberatung zurück. Zum Schluss der Hauptverhandlung verkündet der Vorsitzende Richter „Im Namen des Volkes“ das **Urteil** und begründet es. Das Urteil kann entweder eine bestimmte **Strafe** aussprechen, auf **Freispruch** lauten oder die **Einstellung des Verfahrens** anordnen. Werden innerhalb einer Woche keine Rechtsmittel eingelegt (= **Berufung** oder **Revision**), wird das Urteil also nicht angefochten, dann ist es rechtskräftig.



Grundsätze bei der Urteilsfindung

Rechtlich gesehen liegt eine Straftat erst dann vor, wenn ein **gesetzlicher Tatbestand** erfüllt ist, eine **Rechtswidrigkeit** vorliegt und die **Schuld** des Angeklagten **nachgewiesen** werden kann. Fehlt eines dieser Elemente, dann liegt keine Straftat vor. Der Tatbestand muss, um dem Rechtsgrundsatz „**keine Strafe ohne Gesetz**“ zu entsprechen, im Gesetz klar und bestimmt beschrieben sein. Die Rechtswidrigkeit ergibt sich aus der Verletzung des geschützten Rechtsgutes. Sie entfällt, wenn ein Rechtfertigungsgrund vorliegt, der das an sich verbotene Tun erlaubt, z.B. **Notwehr**. Schuld bedeutet im Strafrecht die Vorwerfbarkeit des Handelns, d.h. der Täter hat sich nicht rechtmäßig verhalten, obwohl er sich für das Recht hätte entscheiden können. Schuldhaftes Handeln kann **vorsätzlich** oder **fahrlässig** sein.

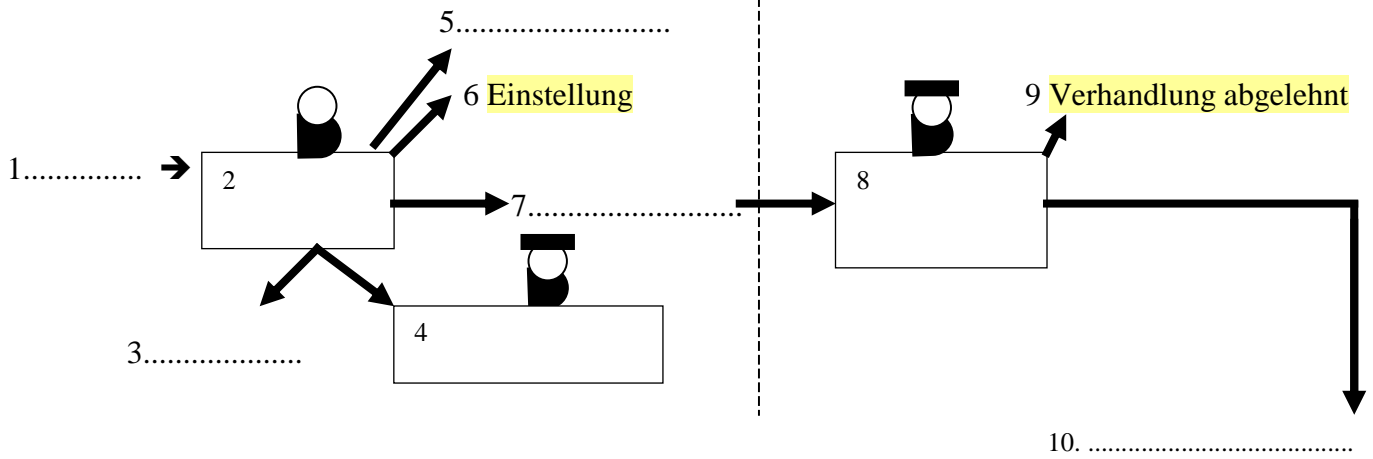
Im deutschen Recht gilt der Grundsatz der „freien Beweiswürdigung“, d.h. dass das Gericht die in der Verhandlung vorgelegten Beweise nach eigener Überzeugung bewerten darf. Es muss Zeugen nicht unbedingt Glauben schenken; allerdings muss dann in der Urteilsbegründung angegeben werden, warum man dem Zeugen nicht glaubt. Das Gericht muss den Angeklagten freisprechen, wenn es Zweifel daran hat, dass er der Täter war.

Ist das Gericht von der Schuld des Angeklagten überzeugt, muss es eine Strafe festlegen. Die Gesetze bestimmen dabei lediglich einen „**Strafraum**“, innerhalb dessen das Gericht das Strafmaß festsetzt. Das Aufbrechen eines Kraftfahrzeuges gilt zum Beispiel als schwerer Diebstahl, auf den eine Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu zehn Jahren steht. Für das Gericht ist dieser Ermessensspielraum wichtig, da es bei der Festlegung der Strafe die Umstände der Tat und die Persönlichkeit des Täters zu berücksichtigen hat.

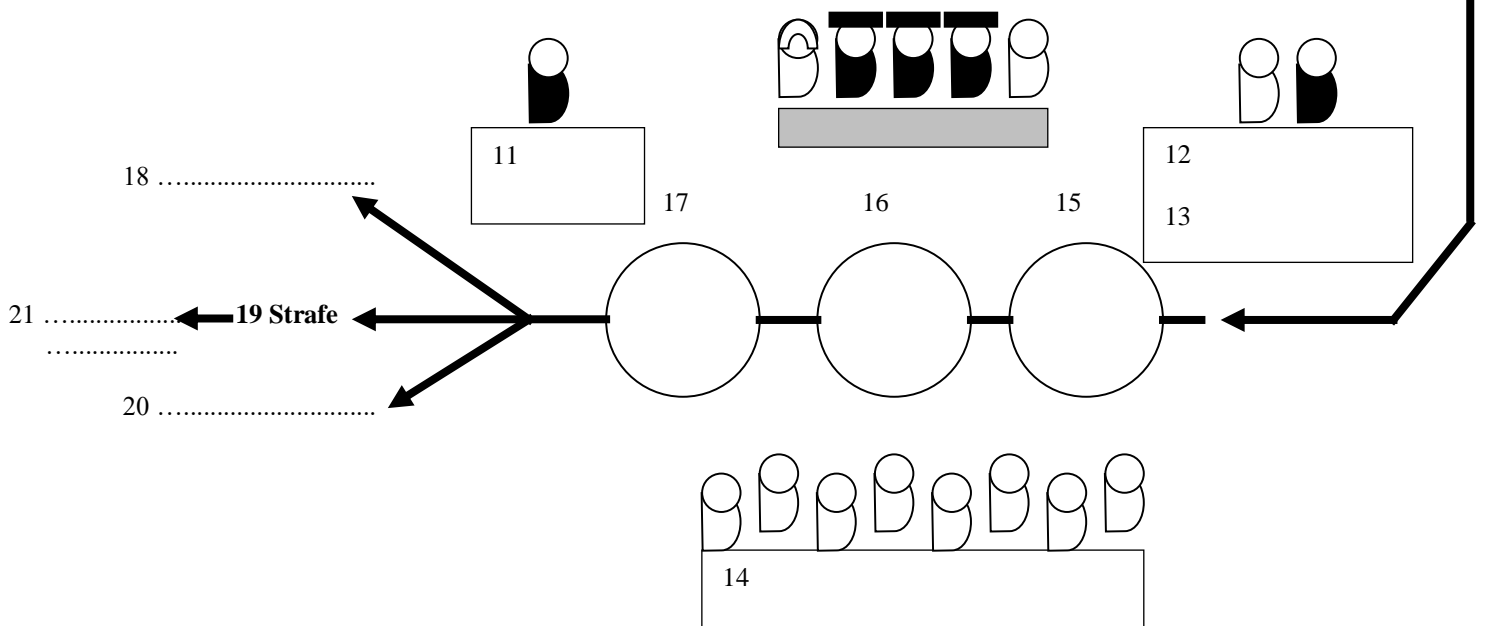
1. Gang eines Strafprozesses

1. Phase:

2. Phase:



3. Phase:



Aufgabe: Notiere 4 Grundsätze der Urteilsfindung:
